

Finanzierbarkeit von GGF – Pensionszusagen

Neue Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck

Finanzierbarkeit von GGF– Pensionszusagen

Der BFH hat die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer in verschiedenen Urteilen von der Finanzierbarkeit im Zeitpunkt der Zusageerteilung abhängig gemacht. Außerdem ist die Finanzierbarkeit im Zeitablauf erneut zu prüfen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verschlechtert. Aus Sicht des höchsten Finanzgerichts ist eine Pensionszusage nicht finanzierbar, wenn die Passivierung der Verpflichtung auf Basis des Anwartschaftsbarwertes zur Überschuldung des Unternehmens im insolvenzrechtlichen Sinne führt.

In dieser Ausgabe:

Finanzierbarkeit von GGF-Pensionszusagen 1

Neue Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck 2

Hinweis auf neue Anschrift 3

Das BMF-Schreiben vom 14.05.1999 sah noch eine andere Definition der Finanzierbarkeit einer Pensionszusage vor: die Finanzierbarkeit war zu verneinen, wenn bei Eintritt des Versorgungsfalls unmittelbar nach dem Bilanzstichtag der Barwert der künftigen Versorgungsleistungen unter Einbeziehung einer bestehenden Rückdeckungsversicherung zu einer bilanziellen Überschuldung führte (sog. Bilanzsprungrisiko).

In dem aktuellen BMF-Schreiben vom 06.09.2005 – IV B 7– S. 2742 – 69/05 erklärt das Bundesministerium für Finanzen nun, dass die geänderte Rechtsprechung des BFH in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Ist auf eine Pensionszusage vor der Veröffentlichung der BFH-Urteile im Jahr 2005 teilweise oder vollständig verzichtet worden, kann das BMF-Schreiben vom 14.05.1999 weiter angewandt werden, wenn ein übereinstimmender Antrag der Gesellschaft und des betroffenen Gesellschafters gestellt wird. Dieser Antrag kann bis zur Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheides für den Veranlagungszeitraum des Verzichts gestellt werden.

Fortsetzung von Seite 1

Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG; Übergang auf die neuen „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Klaus Heubeck

Wir hatten in unserem DLQ 03/2005 zu den Auswirkungen der neuen Rechnungsgrundlagen zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen auf die Höhe der Pensionsrückstellungen berichtet.

Mit BMF-Schreiben vom 16.12.2005 – IV B 2 – S 2176 – 106/05 nimmt das Bundesministerium für Finanzen nun zur steuerlichen Anerkennung und zum Übergang auf die neuen Sterbetafeln Stellung.

Die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Klaus Heubeck werden im Sinne der anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätze (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) steuerrechtlich bestätigt.

Die zeitliche Anwendung erfolgt frühestens für Wirtschaftsjahre, die nach dem 06.07.2005 (Tag der Veröffentlichung der Richttafeln) enden. Die „Richttafeln 1998“ können letztmalig für Wirtschaftsjahre verwendet werden, die vor dem 30.06.2006 enden.

Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertenden Bilanzposten zu erfolgen.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung nach den „Richttafeln 2005 G“ und den „Richttafel 1998“ im Übergangsjahr muss - auf mindestens drei Wirtschaftsjahre verteilt - der jeweiligen Pensionsrückstellung zugeführt werden. Die gleichmäßige Verteilung ist sowohl bei positiven als auch bei negativen Unterschiedsbeträgen erforderlich.

Diese Übergangsregelung gilt auch für neue Pensionszusagen, die im Übergangsjahr erteilt werden (!).

In dem auf das Übergangsjahr folgenden Wirtschaftsjahr (Folgejahr) werden die Pensionsrückstellungen zunächst auf Basis der „Richttafel 2005 G“ ermittelt. Die so berechnete Pensionsrückstellung ist dann um ein Drittel des Unterschiedsbetrages des Übergangsjahres zu vermindern (bzw. zu erhöhen bei negativem Unterschiedsbetrag).

Wird eine Pensionszusage im Folgejahr neu erteilt, so werden die Pensionsrückstellungen im vollen Umfang auf Basis der Richttafeln 2005 G bilanziert.

Aus Billigkeitsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Unterschiedsbetrag für sämtliche Pensionsverpflichtungen des Unternehmens als Differenz zwischen dem Teilwert nach alten und neuen Richttafeln ermittelt wird. Dieser „Gesamtunterschiedsbetrag“ wird dann auf das Übergangsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt.

Nur für den Fall, dass sich der Bestand der Pensionsberechtigten im Folgejahr durch Übergang des Dienstverhältnisses auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung verändert (z.B. Teil-Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB), ist das zu berücksichtigende Drittel des „Gesamtunterschiedsbetrages“ entsprechend zu korrigieren.

Impressum:

Herausgeber:



Achtung !

Neue Anschrift ab 11. August.2005

Schloßstraße 76
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)

Tel.: +49-2204-2011-0
Fax: +49-2204-2011-20
E-Mail: info@dr-lutz-institut.de

Dr. Lutz Institut - das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz